

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Everstenmoor“**  
**in der Stadt Oldenburg (Oldb)**  
**vom 23.04.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Everstenmoor“ erklärt. Es ist unter der Bezeichnung NSG OL-S 2 I im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.
- (2) Das NSG ist der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ zugeordnet und liegt in der Haupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“. Es befindet sich am westlichen Rand der Stadt Oldenburg in der Gemarkung Eversten und grenzt an die Gemeinde Edewecht im Landkreis Ammerland.  
Südlich wird das NSG durch die parallel zum Küstenkanal verlaufende Nordmoslesfehner Straße bzw. durch die Bebauung der Ortschaft Nordmoslesfehn begrenzt, nach Westen erfolgt eine Abtrennung durch den Kavallerieweg und einen am Straßenrand verlaufenden, tiefgründigen Entwässerungsgraben, nördlich begrenzt der Freesenweg das Gebiet; hier und in östlicher Richtung schließt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hausbäkeniederung“ an. Das NSG Everstenmoor umfasst den Rest des ehemals ausgedehnten Wildenlohsmoores, welches postglazial aus den Versumpfungsmooren der nordwestdeutschen Geestplatten entstanden ist.  
Im Everstenmoor wurde hauptsächlich durch bäuerlichen Handstich Torf als Brennmaterial abgebaut, ein industrieller Torfabbau fand um 1920 herum nur in einem kleinen, südwestlich gelegenen Teil des Gebietes statt. Ab etwa 1960 wurden die teilweise abgetorften und unterschiedlich stark degenerierten Flächen der freien Sukzession überlassen, während die durch Tondrainagen entwässerten östlichen Bereiche als Hochmoorgrünland genutzt wurden.  
Das heutige NSG Everstenmoor wird durch ein variierendes Höhenprofil aus Moordämmen, Torfbänken und abgetorften, deutlich tiefer liegenden und nassen Teilbereichen geprägt. Neben einem kleinflächigen weitgehend intakten Hochmoorkomplex und verschiedenen Moor-Sukzessions- und Degenerationsstadien haben sich ausgedehnte, lichte und unterwuchsreiche Moorbirkenwälder als sekundäre Vegetation entwickelt. Diese sind eng mit teilweise sehr feuchten Heideflächen und Pfeifengrasbeständen verzahnt.  
Die am östlichen Rand gelegenen, größtenteils extensiv genutzten Grünlandflächen liegen auf einem noch mehrere Meter mächtigen, mäßig entwässerten und gering zersetzten Hochmoortorfkörper und bilden den höchsten Bereich des Naturschutzgebietes.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 100.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Punktrasterbandes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Sie können

von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb.), 26105 Oldenburg kostenlos eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet 239 Everstenmoor (DE 2814-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von circa 117,5 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Hochmoorbereiches, der nur geringfügig durch Torfabbau und Entwässerung beeinträchtigt ist und einen typischen Stufen-Komplex mit Vegetation der Hochmoorbultengesellschaften (*Oxycocco-Sphagnetea*) und Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) aufweist, als Lebensraum hochmoortypischer und bestandsbedrohter Arten, wie insbesondere Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und verschiedene Torfmoose (*Sphagnum compactum*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fimbriatum*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum molle*, *Sphagnum papillosum*, *Sphagnum rubellum*, *Sphagnum subnitens*, *Sphagnum tenellum*),
2. die Erhaltung und Entwicklung der zwergstrauch- und pfeifengrasreichen Birken- und Kiefern-Moorwälder als sekundäre Vegetation auf entwässertem Hochmoor, welche häufig eng verzahnt mit Heide-Moordegenerationsstadien in teilweise sehr nasser, torfmoosreicher Ausprägung auftreten und in ihrem Bestand gefährdete Pflanzen, wie insbesondere Königsfarn (*Osmunda regalis*) und Gewöhnliche Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* ssp. *uliginosum*) beherbergen sowie als Rückzugsgebiet für moorwaldtypische, teilweise bestandsgefährdete Tierarten, wie Kreuzotter (*Vipera berus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Wald-Eidechse (*Zootoca vivipara*) dienen,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit lichter Baumschicht, hohem Alt- und Totholz-Anteil und gut entwickelter Krautschicht mit Torfmoosen wie *Sphagnum fallax*, *Sphagnum fimbriatum*, *Sphagnum palustre* und *Sphagnum squarrosum*,
4. der Erhaltung und Entwicklung offener, dystropher Gewässer als Habitat für Amphibien, wie dem gefährdeten Moorfrosch (*Rana arvalis*) und als Reproduktionsgewässer für eine Vielzahl von Libellen,
5. die Erhaltung und Entwicklung der offenen Glocken- und Besenheide-Hochmoor-Degenerationsstadien sowie der Pfeifengras-Moorstadien als Lebensraum hochmoortypischer und häufig bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*) und Silberfleck-Bläuling (*Plebejus argus*),

6. die Erhaltung und Entwicklung der kleinflächigen, mäßig nährstoffreichen Sauergras- und Binsenrieder als Kontaktgesellschaft zu feuchten Pfeifengras-Moordegenerationsstadien,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des Hochmoorgrünlandes, sowie der eingestreuten seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen als Lebensraum bestandsbedrohter Tiere, insbesondere Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
  8. die Erhaltung und Entwicklung von hydrologischen und nährstoffökologischen Pufferflächen, die dem Schutz der benachbarten Hochmoorflächen dienen,
  9. die Förderung der Moorregeneration durch Wiedervernässung und die dauerhafte Etablierung flurnaher Wasserstände in Teilgebieten zum Schutz des Hochmoortorfkörpers vor weiterer Mineralisierung, auch im Hinblick auf die Reduzierung der Bildung und Abgabe klimaschädlicher Gase,
  10. die Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit der verbliebenen Hochmoorflächen sowie der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Everstenmoores trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Everstenmoor insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 91D0\* Moorwälder, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), verschiedenen Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Moor-Bläuling (*Plebejus optilete*), Argus-Bläuling (*Plebejus argus*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

Erhaltung und Entwicklung gut ausgeprägter, strukturreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einer lichten Baumschicht, vorwiegend aus Moorbirken in verschiedenen Entwicklungsphasen, mit hohen Anteilen von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegenden und stehenden Totholz, vielfältigen Binnen- und Randstrukturen wie Torfstichgewässer und Lichtungen, als Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Tag- und Nachtfaltern, Laufkäfern und Libellen, einer standorttypischen Ausprägung der Strauch- und Krautschicht mit gut entwickelter Moosschicht, die einen hohen Anteil an Sphagnen aufweist.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum ssp. uliginosum*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Argus-Bläuling (*Plebejus argus*), Moor-Bläuling (*Plebejus optilete*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*).

Erhaltung und Entwicklung weiträumig nasser, nährstoffarmer, waldfreier Flächen mit ausreichender Torfmächtigkeit, zunehmenden Anteilen torfbildender Hochmoorvegetation in charakteristischer Zusammensetzung sowie gut ausgeprägten Bulten- und

Schlenkenkomplexen, mit stabilen Populationen hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten und naturnahen, strukturreichen Moorrändern, die eine große Bedeutung als Pufferzonen gegen Nährstoffeintrag und sonstige schädliche Einflüsse besitzen.

- b) 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften und ihren charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Spießtorfmoos (*Sphagnum cuspidatum*) und weitere Torfmoose, Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*).

Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Torfflächen mit geringen Wasserstandsschwankungen im flurnahen Bereich und niedriger, vitaler Vegetation des *Rhynchosporion albae* in charakteristischer Zusammensetzung mit geringen Anteilen hochwüchsiger Pflanzen, mosaikartig verzahnt mit Vegetation der Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. zu reiten,
  3. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
  4. wild lebende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder zu entnehmen,
  5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  6. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen sowie die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
  7. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen und Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  10. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde, gentechnisch veränderte oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine verstärkte Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen zur Folge haben,
  12. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,
  13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören und die Landschaft zu verunstalten.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4**

## Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung gemäß § 7 dieser Verordnung sowie die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) und der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen zu Vermessungs- und Erfassungszwecken sowie im Bereich des Jagd- und Forstschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
    - f) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
    - g) und die Durchführung von Beerntungsmaßnahmen zur Saatgutgewinnung mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
    - h) und die Instandsetzung vorhandener oder die Installation neuer Tafeln oder Inschriften, die sich auf den Naturschutz beziehen,
    - i) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; diese kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, dem Ort und der Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder eine nachhaltige Gefährdung des NSG, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder die Zustimmung auch versagen,
    - j) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, beispielsweise von anerkannten Naturschutzverbänden und deren Fachgruppen, mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie zu Bildungs- und Informationsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten gemäß § 15 Satz 4 Nr. 3 NWaldLG, die durch zertifizierte Waldpädagogen begleitet und vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden.

Veranstaltungen, die mit einer gewerbsmäßigen Nutzung verbunden sind, bedürfen nach § 28 NWaldLG einer Gestattung durch die Grundbesitzenden und erfordern eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall.
  3. das Bereiten des in der mitveröffentlichten Karte durch Punktierung dargestellten Weges am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Die Durchführung wesentlicher Veränderungen bedarf einer Zustimmung durch die untere Naturschutz-

behörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte durch waagerechte Schraffur dargestellten Grünlandflächen,
    - a) ohne Ackerbau,
    - b) ohne Umwandlung in Energieholz- oder Kurzumtriebsplantagen, Anbauflächen für Nutzpflanzen-, Zierpflanzen- und Sonderkulturen oder Baumschulen,
    - c) ohne Aufforstung oder forstwirtschaftliche Nutzung,
    - d) ohne Umbruch, umbruchslose Grünlanderneuerung, Fräsen oder chemisches Abtöten der Grasnarbe,
    - e) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Ansaatmischungen zu erfolgen,
    - f) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
    - g) ohne Befahrung, Schleppen und Walzen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
    - h) ohne Anlage von Ballenlagern, Futter- und Dungmieten,
    - i) ohne Liegenlassen von Mahdgut,
    - j) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
    - k) ohne Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
    - l) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche oder sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen),
    - m) ohne Kalkung,
    - n) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15.06. durchgeführt werden.
  2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen zur Wildfütterung,
    - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
    - c) die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher oder nicht landschaftsangepasster Art,erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
  2. Kirtungen dürfen nicht auf Flächen angelegt werden, die zur Renaturierung unterschiedlicher Hochmoorbiotope und Moorwälder vorgesehen sind. Diese Flächen sind auf der mitveröffentlichten Karte durch Moorsignatur dargestellt.
  3. Nicht freigestellt ist die Ausbildung von Jagdhunden.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Aus-

nahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) In den unter Absatz 2 bis Absatz 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Brach-, Heide- und Moorflächen,
    - b) die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und der Kupfer-Felsenbirne (*A-melanchier lamarckii*),
    - c) die Auslichtung (Einzelbaumentnahme) von geeigneten Waldflächen zur Förderung

- von Zwergsträuchern z.B. als Larval- und Nahrungshabitate für den Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*),
- d) die Entfernung standortfremder Gehölze, wie Gemeine Fichte (*Picea abies*) zur Förderung der Entwicklung von Moorwäldern oder moortypischer Offenlandbiotopen,
  - e) das Mähen oder Plaggen von Grünlandflächen und ihrer Brachestadien zur Förderung der Artenvielfalt und Entwicklung von Hochmoorbiotopen,
  - f) das Mähen, Plaggen oder die extensive Beweidung der trockenen Heide- und Pfeifengrasbestände durch geeignete Weidetierassen,
  - g) die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Torfstichgewässern als Standort, Lebensraum oder Laichgewässer für moortypische Pflanzen und Tiere,
  - h) die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Hochmoor-Biotopen zur Förderung lebensraumtypischer Fauna und Flora sowie zur Umsetzung des speziellen Artenschutzes,
  - i) Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet, insbesondere das Kammern von Gräben sowie das Verfüllen und Verdichten der gesamten Grabenlänge, die Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen mit den Zielen:
    - ganzjährig wirksame Erhöhung der Gebietswasserstände, auf geeigneten Teilflächen bis zur Geländeoberkante, zur Förderung hochmoortypischer Vegetation und der Etablierung eines funktionsfähigen Akrotelms (Torfbildungshorizont),
    - Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Moorwaldbestände und ihrer Übergänge in Heide-, Pfeifengras- und weitere Moorstadien,
    - Erhöhung der Wassersättigung im Torfhorizont zur Verringerung der oxidativen Zersetzungsprozesse und der damit verbundenen Emission von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O).
  - j) die Anbringung von Fledermaus- und Vogelquartieren sowie sonstigen künstlichen Nisthilfen und Quartieren an geeigneten Bäumen,
  - k) die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen: 91D0\* Moorwälder, 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften und 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 91D0\* Moorwälder, 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften und 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) Bewirtschaftungspläne der Niedersächsischen Landesforsten i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG,
  - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG Everstenmoor mit der Bezeichnung NSG WE 202 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 30/1990, S. 812-814) außer Kraft.

Oldenburg, den 07.05.2018

J ü r g e n K r o g m a n n  
Oberbürgermeister

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.